

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

9^{tes} Stück vom Jahre 1837.

N^o 36.) Verordnung,

die Aufnahme von Bevölkerungslisten betreffend;

vom 25ten August 1837.

Nach Artikel 22 des durch die Verordnung vom 4ten December 1833 (im 25ten Stück der Gesesammlung desselben Jahres) bekannt gemachten Zollvereinigungsvertrags, wird, mit Ablauf des dreijährigen Zeitraums seit der untern 5ten August 1834 (22stes Stück der Gesesammlung vom Jahre 1834) angeordneten Aufnahme von Bevölkerungslisten, eine abermalige Volkszählung erforderlich.

Deshalb wird unter Höchster Genehmigung hienit Folgendes verordnet:

1. Im Monate December dieses Jahres ist eine Volkszählung zu veranstalten, bei welcher abermals der

erste December

vergesalt als Normaltag anzunehmen ist, daß auch bei der Fortsetzung des Geschäfts an den folgenden Tagen an jedem Orte genau diejenigen, welche an demselben Tage aufzutreten gewesen wären, in die Listen einzutragen sind.

Wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient der Anfang des bürgerlichen Tages zur Norm, so, daß alle Diejenigen, welche in der Nacht vom 30sten November zum 1sten December erst nach Mitternacht geboren werden, aus dem Verzeichnisse wegbleiben, die erst nach diesem Zeitpunkt Gestorbenen aber noch mitgezählt werden.

2. Zur Erleichterung des Geschäfts und Erlangung größserer Zuverlässigkeit werden in jedes Haus Tabellen gegeben, welche von den Hauswirthen oder deren Stellvertretern auszufüllen sind. Zu diesem Behufe werden Listenschemata, nach dem hier unter